

Vereinsatzung

Inhalt	Seite
A. Allgemeines	
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
B. Vereinsmitgliedschaft	
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ausschluss aus dem Verein	6
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	7
§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins	8

D. Die Organe des Vereins

§ 11	Die Vereinsorgane	8
§ 12	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	8
§ 13	Die Mitgliederversammlung (MV)	9
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	9
§ 15	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 16	Der Vorstand	10
§ 17	Der Erweiterte Vorstand	11
§ 18	Abteilungen	12
§ 19	Vereinsjugend	12

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20	Kassenprüfer	13
§ 21	Haftung des Vereins	13
§ 22	Datenschutz im Verein	13

F. Schlussbestimmungen

§ 23	Auflösung	14
§ 24	Gültigkeit dieser Satzung	14

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahr 1960 gegründete Verein führt den Namen „**Behinderten-Sport-Gemeinschaft Dülmen e.V.**“, (kurz: BSG Dülmen) mit der Zusatzbezeichnung „**Verein für Gesundheitssport**“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in **Dülmen** und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Zwecke des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 AO sind
 - a. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52, Abs 2, Nr. 3 AO);
 - b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52, Abs 2, Nr. 4 AO);
 - c. die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52, Abs 2, Nr. 5 AO);
 - d. die Förderung des Sports (§ 52, Abs 2, Nr. 21 AO).
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung;
 - b. Aufnahme aller behinderter Menschen, ungeachtet der Ursache der Behinderung;
 - c. die Aufnahme nicht behinderter Menschen;
 - d. Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern und Helfern;
 - e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
 - f. die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen für Senioren;
 - g. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - h. Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - i. die gemeinsame sportliche Betätigung und Pflege der Geselligkeit von Behinderten und Nichtbehinderten;
 - j. Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes;
 - k. Beteiligung an sportlichen Wettbewerben und Vorführungen;
 - l. Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - m. Erstellung, Instandhaltung und –setzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten, sofern sie seine Ziele unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
- 3) Der Aufnahmeantrag einer bedingt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Person ist von dem / den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für etwaige Beitragsschulden der von ihnen vertretenen Personen aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern (= Fördermitglieder)
 - c. Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
- 3) Für Fördermitglieder steht die Unterstützung des Vereins oder bestimmter Bereiche des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie dürfen die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen.
- 4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie genießen das aktive Wahlrecht für Funktionen im Verein.
- 5) War das Ehrenmitglied vor der Ernennung 1. Vorsitzender des Vereins, trägt es die Bezeichnung „Ehrevorsitzender“.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 8);
 - c. durch Tod des Mitglieds;
 - d. durch Auflösung des Vereins;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftshalbjahres, zu dem die Mitgliedschaft endet. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7

Ausschluss aus dem Verein

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Vereinsmitglied:
 - a. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und / oder Ordnungen schuldhaft begeht;
 - c. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - d. den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschluss wird mit Beschluss des Vorstands wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitzuteilen.
- 7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8) Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Der Verein kann zur Finanzierung seiner Zwecke erheben:
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Abteilungsbeiträge;
 - c. (Aufnahme-, Bearbeitungs-, Mahn-, Kurs-) Gebühren;
 - d. Zusatzentgelte für sonstige Leistungen des Vereins.

- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Zusatzentgelte, sowie die Fälligkeiten bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Diese sind den Mitgliedern vor der ersten Fälligkeit schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
- 5) Von neuen Mitgliedern wird im Beitrittsjahr nur ein anteiliger Jahresbeitrag erhoben.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen. In diesem Fall trägt das Mitglied den erhöhten Verwaltungsaufwand durch eine Bearbeitungsgebühr.
- 9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind auf Antrag beitragsfrei.

§ 9

Mitgliederrechte minderjähriger und geschäftsunfähiger Personen

- 1) Kinder bis zum 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 10

Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

Das Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 8 dieser Satzung einen Vereinsausschluss begründen würde, kann auch einen befristeten Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb nach sich ziehen.

- 2) Der Vorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11

Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (MV);
- b. der geschäftsführende Vorstand;
- c. der erweiterte Vorstand;
- d. die Jugendversammlung;
- e. der Jugendvorstand.

§ 12

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13

Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die MV ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) Die MV findet einmal im Jahr, jeweils im ersten Quartal, statt. Dazu wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen schriftlich per Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse, per eMail oder durch persönliche Aushändigung und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 4) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die MV. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- 5) Die Entscheidungen der MV werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 6) Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7) Jedes anwesende Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der MV ein Stimmrecht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar ist
 - a. für Funktionen im geschäftsführenden Vorstand jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres;
 - b. für sonstige Funktionen jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- 8) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die MV ist unter anderem für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c. Entlastung des Vorstands;

- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e. Wahl der Kassenprüfer;
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15

Die außerordentliche Mitgliederversammlung (aMV)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 entsprechend.

§ 16

Der Geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden;
- b. dem/der 2. Vorsitzenden;
- c. dem/der Kassierer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der MV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben delegieren, Ausschüsse bilden und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes und zur Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- 6) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.

§ 17

Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. dem Schriftführer,
 - c. dem Sportwart,
 - d. dem Jugendwart,
 - e. den Abteilungsleitern (sofern Abteilungen gebildet wurden).

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

- 2) Die Mitglieder des Vorstands gem. § 17 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.
Ausnahmen bilden der Vertreter der Vereinsjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird und die Abteilungsleiter, die von der jeweiligen Abteilungsversammlung gemäß der Abteilungsordnung gewählt werden.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

- 3) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
 - b. Vorlage von Jahresberichten für die MV;
 - c. Beratung anstehender Rechtsgeschäfte des Vereins;
 - d. Beratung von Ausschlussverfahren;
 - e. Überarbeitung von Satzung und Ordnungen des Vereins;
 - f. Planung aller sportlichen Belange, insbesondere der Hallenbelegungszeiten;
 - g. Feststellung des Übungsleiterbedarfs und Planung der Übungsleiterausbildung;
 - h. Beratung von Maßnahmen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- 4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5) Der erweiterte Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen.

§ 18

Abteilungen

- 1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- 3) Die Organisation der Abteilungen ist in einer Abteilungsordnung zu regeln, die nicht den Vorgaben dieser Satzung widersprechen darf.

§ 19

Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 2) Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
- 3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
- 4) Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung.
- 5) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Kassenprüfer

- 1) Die MV wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des erweiterten Vorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der MV darüber einen Bericht.

§ 21

Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und von Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 22

Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 23

Auflösung

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Behinderten Sportverband Nordrhein-Westfalen e. V. (BSNW), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 24

Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.02.2012 beschlossen. Sie tritt am darauf folgenden Tag in Kraft.
- 2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.